
Teil V

Die Besteuerung des Start-ups (Hahn/Waberski)

Die **Besteuerung des Start-ups** richtet sich danach, ob das Start-up als **Einzelunternehmen**, **Personen-** oder **Kapitalgesellschaft** organisiert ist. Um (nachträgliche) finanzielle Überraschungen – die z. B. durch Steuernachzahlungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens oder bei späteren steuerlichen Betriebsprüfungen entstehen können – zu vermeiden, sollte sich jeder Gründer mit den nachfolgenden Ausführungen ein steuerrechtliches Grundlagenwissen verschaffen. Eine professionelle Beratung durch einen Steuerberater ersetzen diese jedoch nicht.